



Erziehungskonzept Grundschule „Albert Klaus“

Stand: März 2024

1. Präambel

Die Kinder, die zu uns kommen, kommen aus verschiedenen Familien mit unterschiedlichen Erziehungsvorstellungen, mit unterschiedlichen Werten und unterschiedlichen Regeln. Um miteinander leben und arbeiten zu können, gelten an unserer Schule verbindliche Regeln, Umgangsformen und Werte. Diese sollen von allen Beteiligten getragen werden und auch für alle gelten. Erst dann kann Erziehung und schulische Arbeit beginnen.

Dabei sollte nicht vergessen werden, dass auch Konflikte zum Zusammenleben dazugehören und Kinder Grenzen austesten und Erfahrungen sammeln müssen. Aus Fehlern kann man nur lernen, wenn man sie auch machen darf. Fehler sind Helfer! Trotzdem müssen Regelverstöße und Fehlverhalten wahrgenommen und ausgewertet werden. Kinder müssen im Laufe ihrer Erziehung lernen, sich an Regeln zu halten. Sie müssen sich der Tragweite ihres Handelns bewusst werden und einschätzen können, welches Verhalten angemessen ist. Sie müssen lernen Streitigkeiten zu verhindern und Streit selbstständig und gewaltfrei zu lösen. Positive Verstärkung und Lob sind die wichtigsten Motoren für gute Erziehung:

- ✓ Wir ermutigen unsere Kinder, positives Verhalten zu zeigen!
- ✓ Positive Verhaltensweisen werden gelobt und thematisiert, um das Kind zu bestärken und seine Mitschüler zu motivieren, es ihm gleich zu tun.
- ✓ Wir üben zudem regelmäßig im Alltag den richtigen Umgang mit Konflikten und Streit, die Einhaltung von Schul- und Klassenregeln, dass Fehlverhalten (für Kinder und Erwachsene) notwendige Konsequenzen nach sich zieht, damit das friedliche Leben in einer Gemeinschaft möglich ist, denn:

GEMEINSCHAFT BRAUCHT REGELN !

2. Rechtliche Grundlagen

Erziehungsmittel in der Schule RdErl. des MK vom 26. 5. 1994 – 14.2-83005

1. Erziehung in der Schule

In Erfüllung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages ist die Schule gehalten, den Schülern Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit dem Ziel zu vermitteln, die freie Entfaltung der Persönlichkeit und Begabung, eigenverantwortliches Handeln und Leistungsbereitschaft zu fördern. Unterrichtsmethoden, die diese Ziele vermitteln, sind daher wesentliche Bestandteile der Erziehungsarbeit in der Schule. Die Schule darf nicht untätig bleiben, wenn ihre Ordnung gestört und dadurch die Erfüllung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages gefährdet wird. Gegenüber Schülern, die die ihnen obliegenden Verhaltenspflichten verletzen oder einen geordneten Ablauf des Schulbetriebs beeinträchtigen, kann die Schule Maßnahmen ergreifen. Bei erheblichen Pflichtverletzungen eines Schülers, insbesondere bei vorsätzlichen Verstößen gegen Rechtsnormen, Verwaltungsanordnungen, die Schulordnung oder eine Anweisung der Schulleitung können in Anwendung der Verordnung über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen in der Schule vom 22. 9. 1992 (GVBl. LSA S. 704) Ordnungsmaßnahmen gegen den Schüler angeordnet werden. Da Ordnungsmaßnahmen in grundrechtlich geschützte Bereiche eines Schülers eingreifen können, bedürfen sie einer gesetzlichen Grundlage, die mit § 44 Abs. 4 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 30. 6. 1993 (GVBl. LSA S. 314), geändert durch Gesetz vom 4. 5. 1994 (GVBl. LSA S. 563), i. V. m. der Verordnung über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen in der Schule geschaffen wurde. Erziehungsmittel sollen auf den Schüler erzieherisch einwirken und ihn zur Beachtung der für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb unerlässlichen Vorschriften anhalten. Die im Unterricht und im Schulleben auftretenden Konflikte zwischen Schülern untereinander oder zwischen Schülern und Lehrern sollen Anlass zu Aussprachen über die Ursachen und deren Beseitigung sein. Geeignet sind in diesem Zusammenhang z. B. Ermunterung und Mahnung, Lob und Tadel sowie Gespräche unter vier Augen und im kleinen Kreis. Ungeeignet sind kränkende und ehrverletzende Äußerungen, Drohungen und Einschüchterungsversuche o. ä.

2. Erziehungsmittel

Beeinträchtigt ein Schüler die Unterrichts- oder Erziehungsarbeit, so kann der Lehrer ihm geeignet erscheinende Erziehungsmittel anwenden, die den Schüler nachdrücklich zu einer Änderung seines Verhaltens auffordern. Dabei erfolgen Auswahl und Einsatz von Erziehungsmitteln im Rahmen der pädagogischen Freiheit und Verantwortung des Lehrers; die pädagogische Zweckmäßigkeit der Erziehungsmittel ist grundsätzlich zu beachten. Als Erziehungsmittel können insbesondere in Betracht kommen: a) Ermahnung, b) Auferlegung besonderer Pflichten, c) Wiederholung nachlässig gefertigter Arbeiten, d) Zusätzliche häusliche Übungsarbeiten, e) besondere schulische Arbeitsstunden unter Aufsicht, f) mündlicher Tadel mit schriftlichem Vermerk, g) Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens, h) Verweisung aus dem Unterrichtsraum sowie i) Ausschluss eines Schülers von einzelnen Schulveranstaltungen.

- 2.1. Zu Buchstabe a Die Ermahnung soll in konstruktiver Form erfolgen und geeignet sein, den Schüler zu einer Änderung seines Verhaltens zu bewegen.
- 2.2. Zu Buchstabe b Diese Pflichten sollen im Zusammenhang mit dem beanstandeten Verhalten stehen. Die für die Anordnung der Wiedergutmachung (Nr. 2.6.) genannten Grundsätze sind sinngemäß anzuwenden.
- 2.3. Zu Buchstabe d Sie sollen einen Übungswert haben und dürfen nicht zu mechanischen Schreib- und Lernübungen werden. Sie dürfen die Grenzen der für den Schüler zumutbaren Belastung nicht überschreiten und sind vom Lehrer nachzusehen.
- 2.4. Zu Buchstabe e Außerhalb ihrer im Stundenplan festgelegten Unterrichtszeit dürfen Schülern allgemeinbildender Schulen und berufsbildender Schulen im Vollzeitunterricht im Falle ihrer Minderjährigkeit nur nach vorheriger Mitteilung an die Erziehungsberechtigten – besondere Arbeitsstunden unter Aufsicht einer Lehrkraft auferlegt werden. Handelt es sich um mehr als eine Stunde, so ist zuvor die Genehmigung des Schulleiters einzuholen. An der Berufsschule mit Teilzeitunterricht dürfen besondere Arbeitsstunden nur für den Unterrichtstag des Schülers auferlegt werden und nur dann, wenn der Schüler nach Unterrichtsschluss nicht mehr verpflichtet ist, seinen Ausbildungsbetrieb aufzusuchen.
- 2.5. Zu Buchstabe f Diese Maßnahme sollte im allgemeinen nur nach erfolgloser Ermahnung angewandt werden. Der Anlass zu dem Tadel ist zu vermerken und der schriftliche Vermerk zu den Schülerakten zu nehmen. Im Falle der Minderjährigkeit des Schülers sind dessen Erziehungsberechtigte hiervon zu benachrichtigen.
- 2.6. Zu Buchstabe g Die Wiedergutmachung auf Anordnung des Lehrers muss dem missbilligten Verhalten angemessen und dem Schüler im Rahmen seiner Möglichkeiten zumutbar sein. Eine Geldzahlung darf nicht angeordnet werden. Gegebenenfalls weiter bestehende Ansprüche eines Geschädigten bleiben hiervon unberührt.
- 2.7. Zu Buchstabe h Der Lehrer kann einen Schüler, der den Unterricht trotz Ermahnung erheblich stört, während der Unterrichtsstunde vorübergehend aus dem Unterrichtsraum weisen. Diese Maßnahme ist nur ausnahmsweise und nur dann zulässig, wenn keine andere Möglichkeit besteht, einen ordnungsgemäßen Unterricht zu sichern. Die Aufsichtspflicht der Schule bleibt hiervon unberührt.
- 2.8. Zu Buchstabe i Ein Schüler kann von einzelnen schulischen Veranstaltungen ausgeschlossen werden; während des Ausschlusses nimmt er am Unterricht einer anderen Klasse teil. Bei minderjährigen Schülern sind die Erziehungsberechtigten zuvor zu unterrichten.¹

¹https://mb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesjournal/Bildung_und_Wissenschaft/Erlasse/Erziehungsmittel_in_der_Schule.pdf

3. Maßnahmen bei Regelverstößen

Viele Kinder halten sich sehr gut an die Schulregeln und dienen vor allem als Vorbild für die Kinder, die noch Schwierigkeiten bei der Umsetzung haben. Unser Erziehungskonzept zielt auf alle Kinder ab. Positives Verhalten wird verstärkt und unangemessenes Verhalten wird nachvollziehbar sanktioniert und stets in Kooperation mit den Eltern, dem Kind und der Lehrkraft reflektiert. Bei der Reflexion wird dem Kind vor allem dabei geholfen alternative Verhaltensweisen zu finden und zu erproben.

Die konkrete Umsetzung in den Klassen erfolgt nach dem folgenden Schema, wird aber in den Details gegebenenfalls von der Klassenleitung individuell für die Klasse angepasst:

Jedes Kind startet am Montag mit einer grünen Karte, da wir generell von einem positiven Verhalten jedes Kindes ausgehen. Diese Karte wird am Ende einer erfolgreichen Woche ausgehändigt.

Bei einem Regelverstoß oder mehrmaligen Regelverstößen (je nach Schwere: ständiges Reinrufen, Beleidigen anderer Kinder, unfaires Verhalten, ...) wird das Kind stufenweise reglementiert (Verwarnung, gelbe Karte, rote Karte).

Eine Verwarnung wird im Klassenbuch notiert und hat zur Folge, dass die grüne Karte für diese Woche gestrichen ist.

Die gelbe Karte wird im Klassenbuch notiert und dem Kind mit einer Nachdenkaufgabe überreicht. Beides wird mit nach Hause gegeben und muss am nächsten Tag unterschrieben und bearbeitet der Klassenleitung vorgelegt werden.

Die rote Karte wird im Klassenbuch notiert und dem Kind mit einer Nachdenkaufgabe überreicht. Beides wird mit nach Hause gegeben und muss am nächsten Tag unterschrieben und bearbeitet der Klassenleitung vorgelegt werden. Außerdem gibt es einen Eintrag ins „schwarze Buch“ und eine entsprechende Aufgabe/Wiedergutmachung.



Alle Kinder starten mit einer fiktiven grünen Karte. Die Belohnung für anhaltendes positives Verhalten wird von der Klassenleitung bestimmt.



Verwarnung

Eine mündliche Verwarnung wird, als Erinnerung an die Einhaltung der Regeln ausgesprochen, bevor das Kind eine gelbe Karte erhält.



Die gelbe Karte wird mit der Nachdenkaufgabe sofort ausgehändigt. Muss am nächsten Tag unterschrieben und bearbeitet bei der Klassenleitung vorgelegt werden.



Die rote Karte wird mit der Nachdenkaufgabe sofort ausgehändigt. Muss am nächsten Tag unterschrieben und bearbeitet bei der Klassenleitung vorgelegt werden. Zudem: Eintrag ins „schwarze Buch“ und Wiedergutmachung.

Bei drei Eintragungen ins „schwarze Buch“ folgt eine Klassenkonferenz, bei der über weitere Maßnahmen gesprochen werden muss.